

Sachstand zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 22.05.2020 „Perspektiven für die Bielefelder Gastronomie“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.05.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Rat beauftragt die Verwaltung im Zusammenhang mit den fortbestehenden Beschränkungen während der Corona-Pandemie zu prüfen, welche Möglichkeiten für eine erweiterte Nutzung des öffentlichen Raums für gastronomische Zwecke sowie für nicht-kommerzielle Nutzungen bestehen.**
- 2. Bei solchen Nutzungen ist darauf zu achten, dass öffentliche Grünflächen mit reinem Erholungscharakter erhalten bleiben.**
- 3. Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die Aussetzung der Gebühren für Außengastronomie rückwirkend zum 01.01.2020 für das ganze Jahr 2020.**

Nach geltender Sondernutzungsatzung dürfen Gastronomen grundsätzlich die Flächen bis zur Straßenmitte vor ihrer Ladenfront für Außengastronomie nutzen; teilweise bedürfen die Flächen auch einer Gaststättenkonzession.

Eine Sondernutzung darüber hinaus ist möglich, sofern

- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Belange der Feuerwehr in Bezug auf Rettungswege und Aufstellflächen, Belange des Straßenbaus und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden und
- bei der Nutzung von öffentlichen Flächen vor benachbarten Gebäuden die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer vorliegt.

Flächen im öffentlichen Verkehrsraum (Parkplätze etc.) können unter den o.g. Voraussetzungen ebenfalls in Anspruch genommen werden. Hier sind allerdings ggf. verkehrsrechtliche Anordnungen und Beschilderungen erforderlich. Das Ordnungsamt wird auf notwendige Konzessionierungen von Zusatzflächen verzichten und die Nutzung dulden. Öffentliche Grünflächen mit reinem Erholungscharakter sowie Pflanzbeete bleiben erhalten.

Weiteres Vorgehen:

In enger Abstimmung mit dem DEHOGA Ostwestfalen sind die Auswirkungen des Ratsbeschlusses und mögliche Verfahrensvarianten erörtert worden.

Da die Umsetzbarkeit erweiterter Sondernutzungen auf Grund der o.a. Belange in jedem Einzelfall geprüft und bewertet werden muss, sind die Gastronomen über den DEHOGA informiert worden, ihre jeweiligen Vorstellungen und Wünsche gegenüber der Verwaltung zu konkretisieren. Erste Konzepte liegen bereits zur Prüfung vor. Öffentliche Flächen für nicht kommerzielle Nutzungen können ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen im erweiterten Umfang vergeben werden.

Für diese Sondernutzungen im Rahmen der Außengastronomie werden 2020 keine Gebühren erhoben.